

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt
eingereicht am 27.01.2015

Niepars, 19.03.2015

Drucksache 79/2015

Beschluss-Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Vereinbarung über kleine Baumaßnahmen (Hausanschlüsse) in öffentlichen Verkehrswegen

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, den als Anlage beigefügten, bestehenden Vertrag

o zu bestätigen.

o zu widerrufen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Begründung

Der vorliegende Vertrag ist vermutlich vor dem Jahr 2000 mit der Deutschen Telekom AG zum Zwecke der unkomplizierten Versorgungssicherung mit Telekommunikationsmedien geschlossen worden. Mit diesem Vertrag stimmt die Gemeinde als Straßenbaulastträger kleinen Baumaßnahmen der Telekom entsprechend Punkt 2 (siehe Anlage) zu.

Bürgermeister

f.d.R.



Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

**Vereinbarung
über kleine Baumaßnahmen (Hausanschlüsse)
in öffentlichen Verkehrswegen**

zwischen der Gemeinde Steinhagen über Amt Niepars
vertreten durch den Bürgermeister und 1. Stellvertreter des
Bürgermeisters - nachstehend „Gemeinde“ genannt -
und
der Niederlassung Neubrandenburg der Deutschen Telekom AG
- nachstehend „Lizenznehmer“ genannt -
wird folgende Vereinbarung über kleine Baumaßnahmen (Haus-
anschlüsse) geschlossen:

1. Dieser Vertrag tritt in Anlehnung an § 50 Abs. 3 TKG an die Stelle der Einzelzustimmung. Die Gemeinde als Trägerin der Wegebauast stimmt mit diesem Vertrag den nachfolgend bezeichneten kleinen Baumaßnahmen zu.
2. Kleine Baumaßnahmen sind: Gräben zur Herstellung von Hauszuführen mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges. Pro Hausanschluß sind höchstens 30 m Kabelgraben in Längsrichtung des Verkehrsweges zur Erweiterung vorhandener Telekommunikationslinien und zwei Baugruben erfaßt. Oberirdische Telekommunikationslinien bis 200 m Länge und 6 Maste.
3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seine Maßnahmen in Form einer Aufgrabungsmittelteilung mit Angabe der Ausführungszeit und einen Trassenplan im Maßstab 1:500/1:1000 der Gemeinde 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Widerspricht die Gemeinde vor dem beabsichtigten Baubeginn, ist ein gesondertes Zustimmungsverfahren einzuleiten.
4. Die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO ist gesondert einzuholen.
5. Die Vereinbarung tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis auf jederzeitigen schriftlichen Widerruf.

27. Th. 1982



Für den Lizenznehmer
Deutsche Telekom AG



Bürgermeister
Gemeinde Steinhagen



1. Stellv. Bgm.

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
SG Finanzen
Eingereicht am 25.02.2015

Niepars, 09.02.2015

Drucksache 30/2015
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung der
Gemeinde Steinhagen

x öffentlich
nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Haushaltssatzung und -plan der Gemeinde Steinhagen 2015

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die anliegende Haushaltssatzung mit -plan für 2015

Begründung

Gemäß § 45 Haushaltssatzung Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde Steinhagen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit -plan zu erlassen.

Am 13.01.15 wurde im Finanzausschuss der Gemeinde Steinhagen über die Haushaltssatzung mit -plan beraten. Das Ergebnis wird dem Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nähere Informationen werden auf der Sitzung dargelegt.

Bürgermeister



e.l.a.r.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV :
davon anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenenthaltung :

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhagen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Steinhagen vom _____ und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen, Der Landrat folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.086.500	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.631.200	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-544.700	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-544.700	EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-544.700	EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.864.900	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.276.100	EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-411.200	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	101.300	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	132.900	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-31.600	EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	524.800	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	75.200	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	449.600	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 284.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **5,875** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Es liegt noch keine bestätigte Eröffnungsbilanz vor.

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Ort, Datum

Siegel

D. Eifler
Bürgermeister

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
SG Finanzen
Eingereicht am 25.02.2015

Niepars, 09.03.2015

Drucksache 21/20-15
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung der
Gemeinde Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Steinhagen 2015

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt das anliegende Haushaltssicherungskonzept für 2015

Begründung

Gemäß § 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze Absatz 7 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde Steinhagen ein Haushaltssicherungskonzept zu erlassen, wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nicht erreicht werden kann.

Am 13.01.15 wurde im Finanzausschuss der Gemeinde Steinhagen über die Haushaltssatzung mit -plan beraten. Das Ergebnis wird dem Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nähere Informationen werden auf der Sitzung dargelegt.

Bürgermeister


F.d.R.

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV	:
davon anwesend	:
Ja-Stimmen	:
Nein-Stimmen	:
Stimmenenthaltung	:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Hauptamt

Niepars, 09.03.2015

Drucksache 82/2015

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

x öffentlich
nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

Beratungsempfehlung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen lt. Anlage.

Begründung

Mit Schreiben der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 12.02.2014 und 11.07.2014 wurden sowohl die bisherige erste als auch die zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen nicht genehmigt.

Somit kann es keine 3. Änderung der Hauptsatzung geben, da die erste als auch die zweite Änderung bisher nicht in Kraft getreten sind.

Alle bisherigen Änderungen wurden in die neue erste Änderungssatzung eingearbeitet, liegen nochmals zur Abstimmung vor und werden danach zur Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 KV MV an die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern Rügen weitergereicht.

Bürgermeister

f.d.R.
gez. Papke

Abstimmungsergebnis

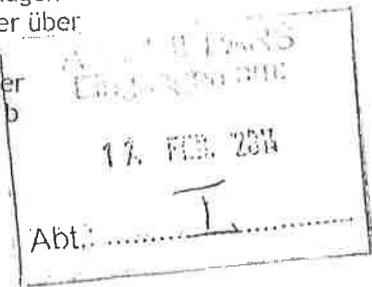
Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Steinhagen
Der Bürgermeister über
Amt Niepars
Der Amtsvorsteher
Gartenstraße 13 b
18442 Niepars



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 03.02.1.3
Meine Nachricht vom:

Fachdienst Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Brita Köhnke
Sitz: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 104
Telefon: +49 (3831) 357-1293
Fax: +49 (3831) 357-441290
E-Mail: brita.koehnke@lk-vr.de

Datum: 12. Februar 2014

BR
Köhnke

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Steinhagen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Es bestehen Bedenken hinsichtlich § 7 Abs. 1 Satz 5 der Hauptsatzung. Wenn die Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung erhält, kann für Dienstgeschäfte bei Verhinderung des Bürgermeisters nicht nochmals eine Entschädigung gezahlt werden. Eine zusätzliche Entschädigung zur pauschalierten Entschädigung sieht die Entschädigungsverordnung M-V nicht vor. Ich bitte um entsprechende Änderung.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Brita Köhnke



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (3831) 357 0
Fax: +49 (3831) 357 4100
E-Mail: service@lk-vr.de
www.landkreis-vorpommern-ruegen.de

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Amt Niepars
Frau Papke
Gartenstraße 13b
18442 Niepars



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.02.1.3
Meine Nachricht vom:
Fachdienst: 03
Fachgebiet o. Team: Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Brita Köhnke
Sitz: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
104
Zimmer: 104
Telefon: +49 (0)3831 357-1295
Fax: +49 (0)3831 357-441290
E-Mail: brita.koehnke@lk-vr.de
Datum: 11. Juli 2014

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

Sehr geehrte Frau Papke,

mit Schreiben vom 30.06.2014, hier eingegangen am 07.07.2014, reichten Sie die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen ein.

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen beschlossen durch die Gemeindevertretung am 16.12.2013 ist nicht in Kraft getreten.

Ich hatte mit meinem Schreiben vom 12. Februar 2014 Bedenken hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung geäußert und somit von meinem Beanstandungsrecht entsprechend § 81 Abs. 1 KV M-V Gebrauch gemacht.

Diese Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 81 Abs.1 Satz 2 KV M-V).

Es kann somit keine 2. Änderung geben, wenn die 1. Änderung nicht in Kraft getreten ist.

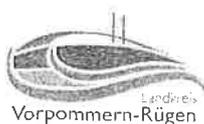
Ich bitte in der nächsten Gemeindevertreterversammlung den Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aufzuheben und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung bezüglich meiner Beanstandung vom 12. Februar 2014 zu ändern.

Vorsorglich weise ich auf mein Aufhebungsrecht entsprechend § 81 Abs. 2 Satz 1 KV M-V hin. Hierin heißt es: Kommt die Gemeinde dem Verlangen der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die von ihr beanstandeten Beschlüsse und Anordnungen aufheben.

Bitte teilen Sie mir den nächsten Sitzungstermin der Gemeindevertretung Steinhagen mit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Brita Köhnke



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (0)3831 357-1000
Fax: +49 (0)3831 357-44001
E-Mail: service@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Entwurf Variante 1 – Ursprungsversion –

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Jedem Einwohner wird ein Rederecht von 3 Minuten gewährt, in denen die jeweiligen Fragen gestellt werden können. Persönliche Stellungnahmen haben zu unterbleiben. Für die gesamte Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 5

Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 9 Mitgliedern – mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung – zusammen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 9 Mitgliedern – mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung – zusammen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse unterteilen sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Angelegenheiten entsprechend § 3 Absatz 2 werden im nichtöffentlichen Teil behandelt. Termine und die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen sind gemäß Hauptsatzung öffentlich bekannt zu geben.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,00 Euro.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 250 € monatlich.

Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 125 € monatlich.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Zusätzlich erhalten die Stellvertreter ein Sitzungsgeld von 40 Euro.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

§ 8

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 100 Euro.

Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

§ 10

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen tritt bezüglich der §§ 2 und 5 rückwirkend zum 26.06.2014 (konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung) und bezüglich der §§ 6, 7 und 8 rückwirkend zum 01.12.2013 in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister

Entwurf Variante 2 - Antrag WUB -

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Jedem Einwohner wird ein Rederecht von 3 Minuten gewährt, in denen die jeweiligen Fragen gestellt werden können. Persönliche Stellungnahmen haben zu unterbleiben. Für die gesamte Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 5

Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 9 Mitgliedern - mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung - zusammen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 9 Mitgliedern - mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung - zusammen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse unterteilen sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Angelegenheiten entsprechend § 3 Absatz 2 werden im nichtöffentlichen Teil behandelt. Termine und die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen sind gemäß Hauptsatzung öffentlich bekannt zu geben.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.040,00 Euro.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 210 € monatlich.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

§ 8

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

(2) Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 100 Euro.

Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

§ 10

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen tritt bezüglich der §§ 2 und 5 rückwirkend zum 26.06.2014 (konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung) und bezüglich der §§ 6, 7 und 8 zum in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister

Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft unabhängiger Bürgerrat (WUB) für die 3. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen bei der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhagen am 9.03.2015

Beschlussvorlage:

Beratungsgegenstand:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen entsprechend den Änderungen lt. Anlage.

Begründung:

Der Entwurf für den Haushaltsplan für 2015 weist mit 574.400 € im Ergebnishaushalt und 439.600 € im Finanzhaushalt erhebliche Defizite auf. Der Haushaltsausgleich kann dieses Jahr nur durch eine Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden.

Mit der Haushaltsgenehmigung für 2014 seitens der Rechtsaufsicht besteht für die Gemeinde die Verpflichtung einer Haushaltskonsolidierung. Deshalb müssen Einsparungen im jetzigen und in zukünftigen Haushalten bei allen Haushaltsstellen in Betracht gezogen werden.

Nach Ansicht der Wählergemeinschaft kann man auch bei den Aufwandsentschädigungen in der Gemeinde Steinhagen sparen. Eine auskömmliche Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder bliebe trotzdem dabei gewährleistet. Durch eine Verringerung der Aufwandsentschädigungen entsprechend den Änderungen in der Hauptsatzung (Siehe Anlage) können die Ausgaben um ca. 7.000 € pro Jahr gesenkt werden.

Weitere Erläuterungen erfolgen durch den Fraktionsvorsitzenden während der Sitzung.



Prof. Dr. Wetenkamp

Fraktionsvorsitzender WUB

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Absatz 5: alt:

Die Bürgermeister oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,00 €

Absatz 5 neu:

Die Bürgermeister oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.040,00 €

§ 7 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Absatz 1 alt:

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisterin, mithin 250,00 € monatlich.

Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisterin, mithin 125,00 € monatlich.

Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Absatz 1 neu:

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisterin, mithin 210,00 € monatlich.

Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

§ 8 Entschädigung

Absatz 1 alt:

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen – der Gemeindevertretung – der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

Absatz 1 neu:

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen – der Gemeindevertretung – der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.